

Satzung der Interessengemeinschaft DLRG Mitteldeutschland e.V. (IGDM)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.09.2011 in Halle (Saale) errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 12.12.2011 geändert.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Registriernummer VR 3053 am 02.03.2012.

Präambel

Ziel der IGDM ist die koordinierte und konzentrierte Entwicklung und Umsetzung der Wasserrettung in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Um dies auf einem einheitlich hohen und vergleichbaren Qualitätsstandard bei Ausbildung und Einsatz zu realisieren, gründen die DLRG-Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die IGDM.

In diesem Sinne gibt sich die IGDM folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft DLRG Mitteldeutschland e.V.“ Der Zusatz „IGDM“ ist ein Kürzel für weitere Punkte in der Satzung und den allgemeinen Sprachgebrauch.
2. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die koordinierte und konzentrierte Entwicklung und Umsetzung der Wasserrettung in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Bereitstellung von Unterkünften und Schulungsräumen für Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Wasserrettungsdienst
 - überregionale Ausbildung für im Wasserrettungsdienst tätige Rettungsschwimmer, Bootsführer, Einsatztaucher und Fachausbilder
 - Forum für Ehrenamtliche der beteiligten Landesverbände
 - Sicherstellung des Zusammenwirkens von Einrichtungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen wie z.B. politischen Behörden, Einrichtungen und tätiger Träger an den Tagebaurestlöchern
 - Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des zunehmenden Wassertourismus auf den Gewässern Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens
 - Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen im Katastrophenschutz bei Hochwasser und Sturmfluten
 - Organisation und Sicherstellung des Wasserrettungsdienstes bei Großveranstaltungen in Mitteldeutschland

- Unterhaltung einer Geschäftsstelle zur Umsetzung und Unterstützung der Vereinsaufgaben

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des IGDM können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Geborene Mitglieder der IGDM sind die DLRG-Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, vertreten durch ihre jeweiligen Vorsitzenden/Präsidenten oder deren bevollmächtigte Vertreter.
3. Weitere Mitglieder bedürfen einer einstimmigen Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder müssen ihren Beitritt zum Verein beziehungsweise den Austritt aus dem Verein in schriftlicher Form erklären.
4. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag jährlich am 15.01. im Voraus zu entrichten.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen, die jedoch keinerlei Mitgliedsrechte wahrnehmen dürfen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

Die Organe können im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins für bestimmte Themen oder Arbeitsbereiche zeitlich befristet oder ständig Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, welcher Sie mit einer Frist von vier Wochen einberuft.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Haushaltsplan
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung sowie einer Geschäftsverteilung für den Vorstand
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Zuständigkeiten im Vorstand sind durch eine Geschäftsverteilung zu regeln.
2. Der Vorstand wird gebildet durch jeweils einen Vertreter der Landesverbände nach § 4 Abs. 2. Die Benennung der Vertreter hat durch die Vorstände/Präsiden der Landesverbände zu erfolgen. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der IGDM.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der jedoch nur beratendes Mitglied der Gremien ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins.
2. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, das Ziel der IGDM in gemeinsamer inhaltlicher Verantwortung zu begleiten und nach Treu und Glauben zusammenzuwirken und alles zu unterlassen, was dem Sinn und Zweck Vereines und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderläuft. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden über die Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung für den Vorstand geregelt.
3. Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen oder deren Ausführung zu überwachen. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind für dessen Mitglieder verbindlich.
4. In Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinszwecks ist der Vorstand insbesondere zuständig für
 - a) Umsetzung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele sowie der Vorgaben der Mitgliederversammlung
 - b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - c) die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter
 - d) die Verwendung von Überschüssen und Deckung von Fehlbeträgen
 - e) den Wirtschafts- und Investitionsplan
5. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe der IGDM.
6. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Mitglieder, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, geheim zu halten und lediglich im Rahmen der Vorstandsamtes zu verwenden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.